

Zum Begriff der Gerechtigkeit bei Friedrich Nietzsche¹

Nietzsche gehört bekanntlich nicht zu den großen Philosophen der Neuzeit, die ein „rechtsphilosophisches System“ (4) entworfen haben. Nicht weniger bekannt ist aber der Sachverhalt, dass Nietzsches perspektivenreicher Blick auf den (abendländischen) Menschen und seine Kultur seinesgleichen sucht. Entsprechend fragmentarisch hat sich der Genealoge der Macht über sein gesamtes Werk immer wieder auch mit dem Recht sowie dessen Herkunft und Struktur befasst. Sein Blick auf das Recht war dabei nie dogmengeschichtlicher oder begründungslogischer Natur, sondern der eines zivilisationstheoretischen Psychologen. Was Nietzsche im Inneren bewegte, war dabei der Zusammenhang von Recht und Gerechtigkeit, wobei ihn stets der Verdacht beschlich, dass diese inkongruent sind und ihr Ursprung das Spiel des Willens zur Macht ist.

Der an der Universität Potsdam lehrende Rechtswissenschaftler Jens Petersen hat nun in seiner Studie 'Nietzsches Genialität der Gerechtigkeit' versucht, sich dieser vordergründig nicht einladenden Gemengelage aus Perspektivenreichtum, Fragmentierung und eines nicht klassisch rechtsphilosophischen Erkenntnisinteresses anzunehmen. Petersens Studie versucht dabei, Pionierarbeit zu leisten, indem sie Nietzsche vom voreiligen Ruf befreien will, dass dieser apologetisch Recht auf Macht reduziere. Petersen will Nietzsche mithin als einen der originellsten Ideengeber für die ihn zumeist ignorierende Rechtswissenschaft rehabilitieren. Im Vordergrund steht daher primär eine systematische Aneignung von Nietzsches rechtsphilosophischen Reflexionen, d.h. „die Durchdringung der Fülle derjenigen Gedanken, in denen sich Nietzsche zum Recht und zur Gerechtigkeit äußert.“ (6). Der Autor geht dabei von den angedeuteten Annahmen aus, dass Nietzsche (a) keine systematische Rechtsphilosophie hinterließ, was (b) aber nicht heißt, dass dieser kein durchaus rekonstruierbares systematisches Interesse an rechtsphilosophischen Fragen hatte und (c), dass dieses in dessen ureigenem Interesse an den Fragen von Gerechtigkeit und Wahrheit zu finden ist: „Die Gerechtigkeit im Sinne Nietzsches ist daher viel umfassender als das, was die Rechtsphilosophie im engeren Sinne darunter versteht. Es geht Nietzsche im Wortsinne darum, allem gerecht zu werden.“ (33).

Petersen versucht, dieser Komplexität Herr zu werden, indem er zum einen Nietzsches genuin philosophisches Interesse an der Gerechtigkeit darzustellen und zum anderen sämtliche Äußerungen Nietzsches zum Recht systematisch zu eruieren versucht. Der Autor geht dabei extrem kleingliedrig vor, so dass nahezu jedes Moment der Abhandlung eine eigene Überschrift erhält (mehr als 250 Überschriften auf 239 kleinformatigen Seiten). Auch wenn der Autor dabei nicht vor Redundanzen zurückschreckt, was seine Ausführungen stilistisch nicht immer eben brillant anmuten lassen, so hat dieses Verfahren doch den Vorteil, Ordnung in das vermeintlich Unsystematische zu bringen. Der von Petersen gewählte „Kreisgang als Darstellungsmodus“ (27) versucht, wie mehrfach betont wird, das Verstreute auf einen „inneren Kausal- und Verweisungszusammenhang“ (8) zurückzuführen. Völlig zu Recht kommt Nietzsche dabei so oft wie möglich selbst zu Wort, da man in der Tat „seine Gedanken schwerlich ohne Verlust an Bedeutung und Substanz zusammenfassen kann.“ (8).

Die Frage an das Ende der Rezension verbannend, ob es Petersen geglückt ist, mehr als ein Nachschlagewerk zu schreiben, welches, von seinem Gegenstand ersichtlich begeistert, Nietzsche der Rechtswissenschaft zugänglich zu machen gedenkt, lassen sich die Ausführungen des Autors wie folgt wiedergeben: Kapitel 1 (10-48) über die 'Genialität der Gerechtigkeit' rückt die zwei benannten fundamentalen Ausgangspunkte für Nietzsches Interesse am Recht in den Mittelpunkt: Einerseits Nietzsches tragischen Begriff von ‚Gerechtigkeit und Wahrheit‘ (10-34), der sich um die Einsicht gruppiert, dass dem Menschen das Streben nach einer Gerechtigkeit, die an einem emphatischen Begriff der Wahrheit orientiert ist, zwar als unbedingte Aufgabe der Redlichkeit auferlegt ist, eine solche Gerechtigkeit aber niemals erreicht werden kann; „unerfüllbare Wünschbarkeit“ (224). Andererseits wird Nietzsche, der (Rechts-)Psychologe und Erkenntnistheoretiker (35-48) thematisiert, dem sich der im leidenschaftlichen Interesse fundierte

1 Rezension zu Petersen, Jens: Nietzsches Genialität der Gerechtigkeit, Berlin 2008.

Perspektivismus aller menschlichen Erkenntnis als unaufhebbar darstellt. Da Nietzsche dementsprechend die Existenz einer absoluten Gerechtigkeit verneint, stellt er die (psychologischen) Bedingungen der Möglichkeit einer maximalen Gerechtigkeit in den Mittelpunkt. Wahrheit und Gerechtigkeit sind keine objektiven und absoluten Daten, sondern individuelle Produktionen, deren Grad in dem Maße zunimmt, wie sie sich eines maximal gesteigerten Reichtums an Perspektiven auf die Welt und die Menschen verdanken, die zur Voraussetzung haben, dass jede noch so weite Perspektive reflexiv als die unaufhebbar beschränkte eigene Sicht begriffen wird. Von daher rührt Nietzsches, von Petersen immer wieder herausgestrichene, Skepsis gegenüber dem Recht, welches der der Wahrheit um jeden Preis verpflichteten 'Genialität der Gerechtigkeit' all zu sehr nach Rache und Richten (Kap. 4: 'Gerechtigkeit und Strafe', 111-146) klingt: Gerechtigkeit ist die Fähigkeit zu einem Urteil, welches gegenüber sich selbst streng, dem anderen gegenüber aber milde gestimmt ist. Der strafende Charakter des Rechts ist daher für Nietzsche eine schlecht begründete Anmaßung, die ihren Ursprung auch nicht in der Gerechtigkeit hat, sondern (a) im qua Vertrag besiegelten Ausgleich von (politischen) Mächten (Kap. 2: 'Ursprung der Gerechtigkeit', 49-86; Kap. 5: 'Nietzsches Blick auf den Staat', 147-83), (b) in der sich qua unhinterfragter Tradition selbst legitimierenden 'Sittlichkeit der Sitte' (Kap. 3: 'Recht und Herkommen', 87-110) und (c) im Vertragsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger (Kap. 6, 'Nietzsches Obligationenrecht' 184-196).

Primär unter Bezug auf Nietzsches explizite Ausführungen zum Recht in 'Menschliches, Allzumenschliches', 'Die Genealogie der Moral' und im 'Zarathustra' kann Petersen zeigen, dass Nietzsches Kommentare zum Recht sich keineswegs auf dessen apologetische Reduktion auf Macht erschöpfen, sondern vielmehr ihren Ursprung in einem unbedingten Wahrheitsethos haben, in dessen Angesicht sich das Recht vor der Gerechtigkeit blamiert. Deutlich wird allemal, dass Nietzsche das (Straf)Recht als schlechte und gewaltsame Rationalisierung betrachtet, welches, am Maßstab der 'Genialität der Gerechtigkeit' gemessen, sich als Unrecht entlarvt, das der unendlichen Individualität all ihrer Fälle niemals gerecht werden kann.

Allerdings bekommt der Rechtswissenschaftler nicht nur angesichts von Nietzsches Verteidigung der Straftäter und seiner Anklage gegen die „Kälte der Richter“ (124), die konsequent aus seiner Negation der Willensfreiheit und der Schuld folgen, gleichsam von Rechts wegen her Bedenken, ob das „bisweilen übersteigerte Gerechtigkeitsempfinden Nietzsches“ (128) nicht doch eine kaum hinnehmbare „Praxisuntauglichkeit“ (140) zeitigt. Ebenso wenig behagt dem Autor Nietzsches explizite wie fundamentale Gleichheitskritik, welche im siebten und letzten Kapitel 'Erhebung zur Gerechtigkeit' (195-239) thematisch wird: „So unabweislich aber seine Feststellung der tatsächlichen Ungleichheit der Menschen ist, so eindeutig muss ihre normative Gleichheit vor dem Gesetz sein.“ (206). Grund für Nietzsches exaltierten Anti-Egalitarismus sei weniger dessen „übersteigerte Aversion gegen Sozialisten“ (206) als dessen „Individualismus“ (207).

Spätestens hier und angesichts kontrafaktischer Aussagen wie der, „dass sich Nietzsche gegen jede Gewaltausübung stellt“ (204), muss man doch fragen, ob der Autor der Radikalität und Ambivalenz von Nietzsches (Rechts)Philosophie gerecht wird. Auch wenn Petersen sichtbar bemüht ist, Nietzsche nicht weichzuspülen, stellt er sich dessen Provokationen letztlich nicht. Bei aller nur gewaltsam und einseitig auflösbaren Ambivalenz Nietzsches, dessen Gerechtigkeitssinn in der Tat nicht weniger seinesgleichen sucht als seine psychologische Genialität in Hinblick auf die Bedingungen und Anforderungen an ein wahrhaft autonomes Subjekt, ist es nicht ein moderner Individualismus, der des Immoralisten Kritik motiviert, sondern die (Re)Etablierung der Rangordnung zwischen Menschen. Diese aber entspringt für Nietzsche aus der Natur selbst, deren ‚Wesen‘ der Wille zur Macht ist. Der Wille zur Macht ist aber für Nietzsche nicht bloßes Faktum, sondern zugleich Norm: Die Überwindung des modernen Nihilismus, zu dessen vielfältigen Erscheinungen auch das moderne Recht und die egalitäre Moral gehören, zielt auf die übermenschliche Gerechtigkeit, deren unumstößliches Fundament das hierarchische Kampfgeschehen des Willens zur Macht ist; mit (post)modernem Individualismus hat dies wenig gemein.

Petersens Studie wird summa summarum weder der Radikalität noch der schillernden Ambivalenz der Philosophie Nietzsches gerecht, die in ihren Abgründen und offenen Horizonten Ausdruck der

Extreme der Dialektik des modernen Fortschritts ist. Als Interpretation von Nietzsches (Rechts) Philosophie als ganzer vermag sie daher nicht zu überzeugen. Dies schmälert aber keineswegs Petersens Verdienst, Nietzsches Rechtsdenken umfassend und systematisch dargestellt, und so den großen Philosophen der Macht und Jünger eines unbedingten Wahrheitsethos sowie Gerechtigkeits-sinns der Rechtswissenschaft zugänglich gemacht zu haben. Dem interessierten Leser hat Petersens Studie somit allemal einige Schneisen ins aphoristische Dickicht des tragischen Philosophen geschlagen.

Hendrik Wallat